

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau oberirdischer Gewässer durch Kiesabbau auf dem Flurstück 1483 der Gemarkung Fotzersricht (Markt Schwarzenfeld); Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zur Herstellung eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG durch Kiesausbeute auf einer Teilfläche des Flurstückes 1483.

Die Naabkies GmbH & Co.KG, Industriestraße 1, 92269 Fensterbach, beantragte beim Landratsamt Schwandorf die wasserrechtliche Planfeststellung, hilfsweise Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG durch Kiesausbeute auf einer Teilfläche des Flurstückes 1483 der Gemarkung Frotzersricht (Markt Schwarzenfeld).

Die Planunterlagen liegen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld in der Zeit vom 12.10.2018 bis 13.11.2018, Zimmer 111 zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Markt Schwarzenfeld oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Schwarzenfeld, 02.10.2018

Rodde 
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:	
Anschlag an den Amtstafeln am:	04.10.2018
Abgenommen am:	29.11.2018
Aushang bestätigt:	